

**Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 06.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

| | Haushaltsjahr 2023 | Haushaltsjahr 2024 |
|---|-----------------------|-----------------------|
| im Ergebnishaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 33.536.744 Euro | 33.577.758 Euro |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 36.148.601 Euro | 36.371.414 Euro |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -2.611.857 Euro | -2.793.656 Euro |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 212.000 Euro | 15.000 Euro |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 212.000 Euro | 15.000 Euro |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Gesamtergebnis auf | -2.611.857 Euro | -2.793.656 Euro |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 2.216.138 Euro | 2.093.935 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - veranschlagten Gesamtergebnis auf | -395.719 Euro | -699.721 Euro |
| im Finanzhaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 30.048.134 Euro | 30.092.236 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 30.026.068 Euro | 30.321.551 Euro |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 22.066 Euro | -229.315 Euro |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.674.867 Euro | 3.474.834 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 4.216.000 Euro | 7.643.400 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -2.541.133 Euro | -4.168.566 Euro |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -2.519.067 Euro | -4.397.881 Euro |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 2.000.000 Euro | 4.000.000 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 153.500 Euro | 284.100 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.846.500 Euro | 3.715.900 Euro |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf | -2.421.932 Euro | -681.981 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

2.000.000 Euro

4.000.000 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

0 Euro

0 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

3.000.000 Euro

3.000.000 Euro

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf
Gewerbsteuer auf

300 Prozent

430 Prozent

0 Prozent

0 Prozent

400 Prozent

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Schwarzenberg, den 30.03.2023


.....
R. Gehart
Oberbürgermeister

